***Muster für eine Kooperationsvereinbarung zur BayVFP-Förderlinie „Digitalisierung“***

Dieser Vorschlag für eine Kooperationsvereinbarung soll als Muster zur Orientierung dienen. Die Kooperationspartner können hiervon abweichende Vereinbarungen abschließen. Sofern als Voraussetzung für die Förderung eines FuE-Verbund­projektes der Abschluss einer Kooperations­vereinbarung vorgesehen wird, bedarf der konkrete Kooperationsvertrag in jedem Fall der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie oder dessen Beauftragte.

- ENTWURF -

Kooperationsvereinbarung

zwischen

den Forschungseinrichtungen

...

und den Unternehmen

...

...

in der Gesamtheit nachfolgend Verbundpartner genannt.

Die Verbundpartner beabsichtigen, gemeinsam das Verbundprojekt

...

mit Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Rahmen der Förderlinie Digitalisierung des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP) durchzuführen.

Dafür vereinbaren sie Folgendes:

# Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Verbund­projektes ... Das Ziel des Projektes, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen der einzelnen Verbund­partner, Meilensteine und Termine, das Konzept zum Know-how-Transfer und zur unterneh­merischen Nutzung der Ergebnisse aus dem Projekt (Verwertungsplan) sowie die Kriterien des Projekterfolgs und das Verfahren für die Erfolgskontrollen sind in der Gesamtvorhabens­beschreibung dargestellt, welche Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung ist (Anlage).

# Laufzeit des Verbundprojektes

Die Laufzeit des Verbundprojektes wird nach den Zuwendungsbescheiden des Bayerischen StMWi für die Teilvorhaben der Forschungs­einrichtungen bestimmt. Das Verbundprojekt wird voraussichtlich in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt werden.

# Koordination

Die Koordinierung des Verbundvorhabens erfolgt durch .... Die Aufgabe wird von Herrn/Frau ... wahrgenommen.

* 1. Der Koordinator ist federführend und Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben.

 Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

* Regelung des Informationsaustausches zwischen den Verbundpartnern,
* Überwachung der Projektdurchführung,
* Zusammenstellung der Berichte und Nachweise zum Gesamtvorhaben.

# Durchführung der Zusammenarbeit und Berichterstattung

1. Jeder Verbundpartner ist für die Durchführung seiner Arbeiten entsprechend der Gesamt­vorhabensbeschreibung selbst verantwortlich.
2. Die Verbundpartner verpflichten sich in Zusammenarbeit mit dem Verbundkoordi­nator, Berichte und Nachweise der auf sie entfallenden Leistungen am Arbeitsprogramm, an der Fortschreibung des Verwertungsplanes und an der Erfolgskontrolle gegenüber dem Projektträger des Bayerischen StMWi zu erbringen.

# Nutzungsrechte

1. Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstande­nen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
2. Die Verbundpartner räumen einander für die Zwecke der Durchführung des Verbund­projektes an Know-how, an urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
3. Die Verbundpartner bieten das Know-how, die urheberrechtlich geschützten Ergeb­nisse, Erfin­dungen und erteilten Schutzrechte, die im Rahmen des Verbundprojektes bei ihnen oder ihren Auftragnehmern entstanden sind, den anderen Verbundpartnern für kommerzielle Zwecke an. Den wissenschaftlichen Verbundpartnern wird im Rahmen eines gemeinsamen Verwertungs­planes für Forschung und Lehre sowie bei Wahrung der wettbewerblichen Interessen des jeweiligen Verbundpartners für Auftragsforschung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt.
4. Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungs­ansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten. Anstelle des Rechtsaus­tausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.
5. Gemeinsame Erfindungen kann jeder der Beteiligten uneingeschränkt nutzen, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Projektpartner ohne Beteiligung an einer erfinderischen Leistung im Verbundprojekt können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Die Lizenzvergabe durch den Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen Bedingungen.

*[Hinweis: Hier sollten auch darüber hinausgehende Regelungen getroffen werden, z. B. hinsichtlich der Beteiligung der Verbundpartner an Erlösen aus gemeinsamen Schutzrechten, hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes der Produkte/Verfahren durch einen Verbundpartner und der finanziellen Beteiligung der anderen Verbundpartner am wirtschaftlichen Erfolg oder hinsichtlich der Absicht, eine gemeinsame Tochtergesellschaft zu gründen, welche die Verwertung übernimmt].*

# Vertraulichkeit

1. Die Verbundpartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Verbundpartners während und nach Beendigung des Verbundprojektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Verbundpartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflich­tung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind.
2. Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Verbundpartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Verbundpartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.
3. Die Berichtspflichten aufgrund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem vom Bayerischen StMWi als Zuwendungsgeber beauftragten Projektträger werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Geheimhaltungsbedürftige Infor­mationen sind in diesen Berichten besonders zu kennzeichnen.

# Gewährleistung und Haftung

1. Jeder Verbundpartner haftet den anderen Kooperationspartnern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.
2. Schadenersatzansprüche der Verbundpartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

# Kündigung

1. Die Verbundpartner vereinbaren, den Verbund ohne triftigen Grund nicht zu verlassen.
2. Jeder Verbundpartner kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung am Verbund­projekt schriftlich kündigen, wenn eine Weiterarbeit an dem Verbundvorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist. Während der Kündigungsfrist bestehen seine Pflichten unverändert fort.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Verbundpartners beschränken sich seine Nutzungsrechte entsprechend Nummer 5 dieser Kooperationsvereinbarung auf die von ihm selbst erbrachten Forschungsergebnisse. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Projekt ist er nicht berechtigt.
4. Die Verpflichtungen der anderen Verbundpartner aus dieser Kooperations­vereinbarung gegenüber dem ausscheidenden Partner gelten nur für die bis zur Kündigung erzielten Ergeb­nisse. Ihre Nutzungsrechte bleiben unverändert.

# Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Verbundprojekt beteiligten Part­ner und der Bewilligung der für das Verbundprojekt beantragten Zuwendungen durch das Bayerische StMWi zu dem in den Zuwendungsbescheiden genannten Beginn des Durchführungs­zeit­raumes in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Projektes entsprechend der Bewilligung des Bayerischen StMWi. Sie endet jedoch nicht vor Abgabe des Abschlussberichtes aller Verbundpartner. Die Regelungen gemäß den Nummern 5 bis 7 dieser Kooperationsvereinbarung bleiben unbefristet wirksam.

# Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksam­keit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestim­mung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Ort, Datum

Unterschriften ...

# Anlage

Gesamtvorhaben­sbeschreibung mit Ausgaben/Kosten- und Finanzierungsübersicht